



KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
4519 / re / 01.02.2024

Geschäftszeichen
K 402.2 / Wohng. Kötschau

Bearbeiter / Durchwahl

Datum
13.02.2024

B-Plan Allgemeines Wohngebiet „Kötschau“ der Gemeinde Großschwabhausen; Anhörung (Planentwurf vom November 2023) Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Reif,

zum B-Plan für ein allgemeines Wohngebiet im Ortsteil Kötschau der Gemeinde Großschwabhausen teile ich Ihnen mit:

1. Potenzielle Waldbetroffenheit im Plangebiet

Der geplante Geltungsbereich am östlichen Ortsrand von Kötschau (ehemaliger Standort des in den 90er Jahren abgerissenen Gutshofes) ist überwiegend Grünlandfläche bzw. wird als Bolzplatz oder Grünschnittablageplatz im Dorfrandbereich genutzt. Kleinflächig ragt ein schmaler Gehölzstreifen in den Geltungsbereich, dieser erfüllt aber aufgrund der schmalen Flächenform und geringen Flächengröße keine Waldeigenschaft i. S. § 2 ThürWaldG.

Rund 50 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich im Umfeld der Teiche ein größerer geschlossener Gehölzbestand, welcher sich vermutlich durch Sukzession aus dem ehemaligen Gutspark entwickelt hat. Aufgrund der geschlossenen Flächenform und der Flächengröße ist für diesen Gehölzbestand die rechtliche Waldeigenschaft i. S. § 2 ThürWaldG gegeben.

Die geplante Erschließung des Gebiets und Errichtung von Einfamilienhäusern wird nicht zur Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Waldflächen führen. Von den geplanten Baufeldern wird der gesetzliche vorgeschriebene Mindestabstand von Gebäuden zum Wald von 30m gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG eingehalten werden.

Die gebietsnahen Ausgleichsmaßnahmen A 1 (Obst-Strauch-Baumhecke am südlichen Gebietsrand) und A2 (Erhalt und Erweiterung eines Feldgehölzes) führen nicht zu Beeinträchtigungen von Waldflächen.

Geschäftsanschrift

Thüringer Forstamt Bad Berka
Ilmstraße 1
99438 Bad Berka

Zentrale

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender

Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
Ust.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – FoA Bad Berka
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE80 8205 0000 1302 0103 09
SWIFT-BIC HELADEF820

2. Geplante Ausgleichsmaßnahme A 3 „Waldumbau im Gemeindewald Großschwabhausen

Es wird auf 0,7 ha Waldflächen (Flurstück Gemarkung Großschwabhausen, Flur 5, Flurstück 701) ein Waldumbau von Fichten-Nadelholzbestand zum Laubmischwaldbestand mit anschließender Flächenstilllegung als „Naturwaldzelle“ geplant.

Prinzipiell unterstütze ich Waldumbaumaßnahmen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, da hierbei eine naturschutzfachlich angestrebte ökologische Aufwertung mit einer vom Waldbesitzer gewünschten Stabilisierung von Waldflächen durch Mischwaldbegründung verbunden wird und damit eine hohe Umsetzungsakzeptanz für Maßnahmen erreicht werden kann. In den letzten Jahren haben wir ja auch mit dem IB Helk zusammen einige Waldumbauprojekte bei verschiedenen Waldeigentümern entwickelt und umgesetzt, die erfolgreich als Kompensationsmaßnahmen anerkannt worden sind. Daher möchte ich auch unbedingt in diesem Verfahren den nicht im Gebietsumfeld ausgleichbaren Kompensationsbedarf durch eine geeignete Maßnahme im Gemeindewald untersetzen, wofür Kollegen des Forstamts gerne beratend für die Gemeinde und Sie tätig werden (s. unten).

Die jetzt im B-Plan vorgesehene Fläche Flurstück 701 steht nicht mehr als Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung! Diese Gemeindewaldfläche wurde durch die Gemeinde Großschwabhausen in ein eigentumsübergreifendes Wiederaufforstungsprojekt der Forstbetriebsgemeinschaft Vollradisroda eingebracht, für welches Förderung durch den Freistaat Thüringen beantragt worden ist. Da die Gemeindewaldfläche zentral in der zur Förderung beantragten Flächenkulisse liegt, kann die Fläche leider nicht mehr aus dem Förderprojekt zurückgezogen werden, da dann die von der FBG angestrebte Wiederbewaldung bei privaten Eigentümern in dem Waldgebiet nicht mehr realisierbar wäre. Natürlich kann eine durch öffentliche Geldmittel geförderte Wiederaufforstung, welche zu einem ökologischen Waldumbau zum Laubmischwaldbestand führen wird, nicht als naturschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden.

Offensichtlich ist Flurstück 701 versehentlich durch die Gemeinde Großschwabhausen als Mitglied der FBG Vollradisroda sowohl für die Förderung beantragt worden als auch als potenzielle Ausgleichsfläche benannt worden, was natürlich für das IB Helk ärgerlich ist, da nunmehr eine Neuplanung notwendig wird.

Auf jeden Fall findet sich im Gemeindewald Großschwabhausen eine für einen ökologischen Waldumbau geeignete Waldfläche, auf welche die Maßnahme A 3 verlagert werden kann. Dieser Waldumbau sollte abweichend von der jetzigen Maßnahmenplanung nicht als Umwandlung nach Kahlschlag des vorherigen Bestands geplant werden, sondern als Überführung, bei welcher Reste des Oberstands (z.B. Kiefern, Lärchen, Laubhölzer) belassen werden und vorhandene Naturverjüngung durch Pflanzung von Laubbaumarten und Weißtanne ergänzt wird. Auf jeden Fall sollte eine Waldumbaufläche auch zukünftig forstlich bewirtschaftet werden können, eine generelle Stilllegung macht keinen Sinn. Sofern bei der Ausgleichsmaßnahme Strukturen reifer und alter Waldbestände integriert werden sollen, könnten auf der Maßnahmefläche Alt- und Habitatbäume im vorhandenen Altbestand ausgewiesen werden. Generell ist bei allen Maßnahmenplanungen im Gemeindewald Großschwabhausen zu beachten, dass die Gemeinde eine jährliche Grundförderung durch das BMIL-Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ erhält, welches sowieso den Erhalt von 5 Habitatbäumen je Hektar Waldfläche fordert. Die Ausgleichsmaßnahme muss grundsätzlich den Kriterien des Förderprogramms entsprechen und darf nicht ungewollt einen Doppelfördertatbestand verursachen.



Ich schlage vor, dass das IB Helk sich möglichst kurzfristig mit Herrn Lüth und Revierleiter Falko Resch (0172-3480223) in Verbindung setzt, um eine alternative Waldumbaumaßnahme im Gemeindewald Großschwabhausen zu planen.

Um das Planungsverfahren deswegen nicht zu sehr zu verzögern, sollte die in Abstimmung mit der Gemeinde vorgeschlagene Maßnahmenfläche am besten bei einem gemeinsamen Ortstermin zusammen mit dem zuständigen Bearbeiter der UNB Weimarer Land einvernehmlich abgestimmt werden. Dann müsste lediglich im Ergebnis des Termins das Maßnahmeblatt für die Ausgleichsmaßnahme A3 angepasst werden. Da nach meinem Dafürhalten keine Belange anderer Behörden betroffen wären, dürfte bei dieser Verfahrensweise keine Neuauslegung der Planungsunterlagen notwendig werden, so dass der von der Gemeinde vorgesehene Zeitplan für die Festsetzung des B-Plans und dessen Umsetzung nicht überschritten werden würde.

Aus betrieblichen Gründen im Forstamt wäre es sehr günstig, die Änderung der Maßnahmenplanung möglichst bis Ende März, allerspätestens bis Mitte April (12.04.2024) abzuschließen.

Freundliche Grüße
im Auftrag